



Abgeschoben in die Hoffnungslosigkeit – Zur Situation zurückgeschobener Asylsuchenden in Italien.

Wenn der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – kurz BAMF - Herr Dr. Manfred Schmidt, öffentlich sagt: „**Das Schlimmste, was Ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden.**“ Dann hat das was! Dennoch widerspreche ich ihm und sage: **Noch schlimmer ist es, als Asylbewerber von Deutschland nach Italien zurückgeschoben zu werden – zumindest als alleinstehender männlicher Antragsteller.**

Wieso schiebt Deutschland Asylbewerber z. B. nach Italien oder andere EU- Länder ab?

Um das zu verstehen, muss man wissen, dass die EU im Rahmen einer Gemeinschaftsverordnung und nicht zuletzt auf nachhaltigen Druck Deutschlands festgelegt hat, dass Asylbewerber in dem Land, in welchem sie zuerst das Gebiet der EU betreten haben, den Asylantrag stellen müssen. Konsequentermaßen erfassen die EU Länder, deren Hoheitsgebiet an Nicht- EU-Länder grenzt, die ermittlungsdienstlichen Daten der Schutzsuchenden. Diese Daten werden in der Europäischen Zentral-Datei „EURODAC“ gespeichert. Weniger konsequent sind die „Zugangsländer“ dagegen bei der Annahme von Asylanträgen. Nicht selten werden die Antragsteller, ohne zunächst Gelegenheit zu einer Äußerung bezüglich ihrer Fluchtgründe gehabt zu haben, auf einige Tage oder Wochen in ein Gefängnis gesteckt, ohne konkrete Anschuldigung oder Information über ihre Rechtssituation. Überraschend kann dann die Zellentüre geöffnet und der Betroffene aufgefordert werden, „zu gehen“; was in diesem Falle heißt, „hau ab und hilf Dir selbst“, oder „Ab jetzt hast Du weder Unterkunft noch irgendwelche Unterstützung oder Verpflegung“. Dies betrifft insbesondere alleinstehende junge Männer.

Die Schutzsuchenden stehen – ohne Orts- und Sprachkenntnissen – auf der Straße, versuchen Arbeit zu finden und übernachten auf Kartons in Bahnhof-Hallen oder auf Bänken in Parks oder sonstigen Anlagen.

Deutschland ist das bevölkerungsreichste und wirtschaftlich stärkste Land Europas. Also versuchen die „ausgesetzten“ Flüchtlinge hierher zu kommen und den Asylantrag hier zu stellen. Die Regel, dass das „Zugangsland“ das Asyl-Verfahren durchziehen soll, läuft ins Leere. Um das zu verhindern räumt die DUBLIN-Regelung in der aktuellen Version den Ländern das Recht ein, ebenfalls die ermittlungsdienstlichen Daten festzustellen und an die Datei EURODAC einzusenden. Wird dort Deckungsgleichheit mit schon vorrätigen Daten festgestellt, kann das Land, in dem sich der Flüchtling aufhält - z.B. Deutschland - diesen innerhalb von 6 Monaten an das Zugangsland zurück senden. Wohlgedenkt: Der Flüchtling hat noch immer keine Chance gehabt, sein Schutzbegehren zu begründen!

Zurück zur Feststellung von Herrn Dr. Schmidt:

Im Gegensatz zum abgeschobenen Antragsteller hat der anerkannte Flüchtling auch in Italien mindestens einen Status, d. h. einen Aufenthaltstitel, während der aus Deutschland Zurückgeschobene alleingelassen und in aller Regel ohne jeden Ausweis auf einem Flughafen ankommt und nicht weiß, „was jetzt?“ - Das ist die Erfahrung, die alleinstehende männliche Abgeschobene mir berichten: Sie melden sich auf der Präfektur, werden dorthin geschickt, wo sie nach der Landung an Italiens Küste untergebracht waren - und werden abgewiesen. Es gibt keinen Platz; es

gibt keine Unterkunft, kein Recht auf Lebensunterhalt. Hilf Dir selbst! Sie sind wieder dort, wo sie nach der Entlassung aus dem Gefängnis waren.

Ich habe Betroffene besucht, mit Ihnen gesprochen; Anwälte und NGO's kontaktiert um Hilfe für sie zu suchen, sie von der Straße weg, wieder in ein Verfahren, d.h. wieder in die Legalität und unter ein Obdach zu bringen. Das ist nicht kurzfristig und schon gar nicht ohne Unterstützung vor Ort zu erreichen.

Zwar ist das Zugangsland nach Art. 18, Dublin III VO zur Aufnahme verpflichtet. Was aber hilft das, wenn die Wache am Lager-Tor die von Deutschland Abgeschobenen nicht rein lässt?

Zwar hat der Europäische Menschenrechts-Gerichtshof (EMRG) im „Tarakhel“ – Urteil festgehalten:

- ■ Als eine besonders unterprivilegierte und verletzte Gruppe benötigen Asylsuchende besonderen Schutz.
- ■ Die Prüfung, ob durch eine „Dublin-Überstellung“ eine tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechts-Konvention) entsteht, **muss vom Staat, der die Abschiebung der betroffenen Person vorbereitet, gründlich und individuell** durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, was die Ursache der tatsächlichen Gefahr ist.
- ■ Auch wenn die derzeitige Aufnahmesituation in Italien nicht vergleichbar mit der Situation in Griechenland ist, erscheint die Möglichkeit, dass abgeschobene Asylsuchende in Italien ohne Obdach oder in überbelegten Unterkünften ohne Privatsphäre leben müssen, nicht abwegig.
- ■ Im Falle des „Tarakhel-Prozesses“ handelte es sich um eine Familie mit 6 minderjährigen Kindern. Das Urteil fährt entsprechend fort: der abschiebende Staat ist daher verpflichtet, vor der Rückführung **Garantien** von den italienischen Behörden dafür einzuholen, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgt und dass die Familieneinheit gewahrt bleibt.

Diese Formulierung nutzt der EGMR in seinem Beschluss vom 5.02.2015 (AZ 51428/10) zu folgender Feststellung: **Die Aufnahmebedingungen in Italien begründen für einen alleinstehenden jungen Mann nicht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung von Art.3 EMRK, da sie nicht mit der Situation einer Familie mit 6 Kindern zu vergleichen ist.** - Natürlich ist sie das nicht. Aber **gibt das dem abschiebenden Staat das Recht, seine Sorgfaltspflicht zu vernachlässigen und die Abschiebung zu veranlassen, ohne die entsprechende Garantie zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung des Abgeschobenen einzufordern?**



Obdachlose warten auf Zugang zu einer Speisungshalle des Caritas

Ich habe mit Flüchtlingen gesprochen, die im Hauptbahnhof vom Mailand übernachteten. Die Polizei hat zugeschaut, wenn sie mir ein Interview vor der Kamera gaben. Die „City-Angels“ fahren spät abends die typischen Lagerplätze ab und versorgen die Hungernden mit Lebensmitteln und Decken oder warmer Kleidung, um sie vor dem Erfrieren zu schützen. **Rechtfertigt das alles die Verletzung des Menschenrechts gem. Art 3 EMRK ?**

Ja, auch Caritas und Diakonie helfen. Allerdings mit dem feinen Unterschied, dass der Schutzsuchende nachweisen muss, dass er registriert ist. – Und genau das verhindert der italienische Staat, wenn er den Zugang zum Verfahren verweigert.

Wir müssen darauf bestehen, dass Herr Doktor Schmidt seine Dienststellen anweist, keine Rückschiebung – egal in welches Land – zu veranlassen, ohne dass das Aufnahmeland die Übernahme, d.h. die Unterbringung und Versorgung der Abgeschobenen im konkreten Einzelfall bestätigt. Ferner soll dem/der/den Abgeschobenen eine Kopie dieser Bestätigung mitgegeben werden, denn bisher weiß ich nur von einem einzigen Fall, dass der Abgeschobene am Flieger von der Polizei übernommen wurde – Allerdings nur für eine Nacht! Am nächsten Morgen wurde er entlassen – auf die Straße!

Die Verweigerung des Zugangs zu einem Asylverfahren hat aber noch eine weitere, tiefgreifende Konsequenz, nämlich die Verweigerung, des Vortrags der Fluchtgründe und das damit gegebenenfalls verbundene Recht auf Schutz zu erwirken, weil die DUBLIN III-VO festlegt, dass nur ein Staat das Schutzverlangen beurteilt, nämlich der, in welchem der Antragsteller nachweislich zuerst die Grenze zur EU überschritten hat. Entsprechend beschränkt Deutschland seine Erst-Anhörung auf die Feststellung des Fluchtweges und schickt den Antragsteller zurück in den zuständigen Staat. **Damit ist Artikel 16a Grundgesetz – „Verfolgte genießen Asylrecht“ und damit ein weiteres Menschenrecht ausgehebelt.**

Wenn Sie das Grundrecht - „**Verfolgte genießen Asylrecht**“- schützen möchten, bitten wir Sie, die vorbereitete Postkarte auszufüllen und an den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu senden. Vielen Dank.

Udo Dreutler

Sehr geehrter Herr Doktor Schmidt,

Ich/wir habe(n) den Bericht des Vereins „Freunde für Fremde e.V.“ zur Situation nach Italien zurückgeschobener Asylsuchenden gelesen. Ich/wir bitte(n) Sie Anweisung zu geben, dass Rückschiebungen im DUBLIN -Verfahren nur veranlasst werden dürfen, wenn vom Aufnahmeland eine schriftliche Zusage vorliegt, dass Unterkunft und Versorgung des/der Abgeschobenen gesichert ist, und dass diese (dieser) Gelegenheit erhält seine Fluchtgründe darzulegen und in der Kommission zu verteidigen. Außerdem soll den Rückkehrpflichtigen vorrangig die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in das Aufnahmeland gegeben werden. In beiden Fällen muss ihnen eine Kopie der Zusage der gesicherten Aufnahme und Versorgung mitgegeben werden. Vielen Dank.

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift(en)

.....

.....

Freunde für Fremde e. V.

eine Initiative zur Begegnung von Flüchtlingen, Ausländern und Deutschen



Büro: Kaiserallee 12d, 76133 Karlsruhe (im IBZ) Tel: 0721 845 341, Fax: 0721 8315560

Impressum: *Freunde für Fremde e.V.* – eine Initiative zur Begegnung von Flüchtlingen, Migranten und Deutschen.

Büroanschrift: Kaiserallee 12d (im Ibz) 76133 Karlsruhe, 1.OG, Ecke Yorckstr.
Tel.: 0721 845 341, Fax: 0721 831 5560, Mail: Freunde_für_Fremde@t-online.de

Im Vorstand arbeiten z .Zt: Gertrud Stihler (Vorsitzende),
Heidi Heger und Udo Dreutler (stellvertretende Vorsitzende)
Dr. Rüdiger Schwenke (Kassierer), Annette Haeusler (Schriftführerin),
Wiltrud Goeppert und Christoph Rapp (Beisitzende).

Bankverbindg.: Evangelische Bank K'he, BLZ 520 604 10, Kto. 5010640
IBAN: DE16 5206 0410 0005 0106 40, BIC: GENODEF 1EK1



Absender:

Straße :

PLZ: Ort

Bitte
freimachen

An den Präsidenten des Bundesamts

f. Migration u. Flüchtlinge

Herrn Dr. Manfred Schmidt

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg